

# Satzung

## Blumenthal 7 e.V.

### §1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Blumenthal 7“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Recklinghausen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Recklinghausen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 VEREINSZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Die denkmalgeschützte Bergwerksanlage Blumenthal 7 am Westcharweg in Recklinghausen ist zu retten und erhalten, im Sinne der Allgemeinheit zu nutzen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne des § 53 AO der Abgabenordnung.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht durch alle Aktivitäten, die im Rahmen der Gemeinnützigkeit zulässig sind, insbesondere durch
  - (a) die Sanierung und dauerhafte Instandhaltung der Gebäude und des Geländes Blumenthal 7.
  - (b) die Förderung der Identifikation mit der Bergbau- und Ortsgeschichte in der breiten Öffentlichkeit durch Zugänglich machen von Gelände und Gebäuden von Blumenthal 7, durch Vereinstreffen, Aktionstage und Veranstaltungen und durch die Information der Öffentlichkeit.
  - (c) die Ansiedlung von Vereinen und Initiativen, die durch aktive Nutzung zum Erhalt und zur Öffnung des Denkmals für die Allgemeinheit beitragen.
  - (d) die Beschaffung von Spenden, öffentlichen Zuwendungen und Fördermitteln.

- (e) die Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes und / oder eines Zweckbetriebes mit dem Ziel, die Investitions- und laufenden Kosten der Gebäude und Freiflächen von Blumenthal 7 zu erwirtschaften sowie eine Instandhaltungsrücklage zu bilden.

### **§ 3 SELBSTLOSIGKEIT**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Es gibt folgende Mitgliedschaften:
- ordentliche Mitglieder
  - Fördermitglieder
  - Ehrenmitglieder
- (2) Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum jedem Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Kalenderwochen. Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwölf Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

(7) Keinen Mitgliedsstatus bzw. den sofortigen Ausschluss begründet insbesondere, wenn politische Aktivitäten oder Bekenntnisse eines Mitgliedes dem Vorstand bekannt werden, die die Diskriminierung anderer Menschen aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe, Religion, Lebensführung etc. zum Inhalt haben oder in sonstiger Weise nicht im Einklang mit der Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 durch die Vereinten Nationen stehen.

## **§ 5 BEITRÄGE**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit regelt die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossene Beitragsordnung.

## **§ 6 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind:

- der vertretungsberechtigte Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7 DER VORSTAND**

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB und besteht aus vier Personen. Je zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Geschäftsordnung des Vorstandes regelt seine Arbeitsweise und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Berufung eines erweiterten Vorstandes beschließen. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstandes gemäß Abs. 1 und einer durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl weiterer, nicht vertretungsberechtigter, geschäftsführender Vorstandsmitglieder. Wenn ein erweiterter Vorstand berufen wurde, ist in den folgenden Absätzen ist der Begriff "Vorstand" im Sinne von "erweiterter Vorstand" zu verstehen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der Mitglieder.
- (7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vertreter des Vorstandes anwesend sind.
- (9) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsbeendigung.

## **§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail oder schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten und für weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus dem Gesetz ergeben, zuständig:
1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
  2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand;
  3. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Vorstand;
  4. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
  5. Genehmigung der Rechnungslegung und Entlastung des Vorstands;
  6. Bestimmung der Anzahl der Vorstände sowie Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  7. Wahl der Kassenprüfer;
  8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
  9. Beschlussfassung über die Beitragsordnung und die Geschäftsordnung des Vorstands;
  10. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, sofern in der Satzung nichts anderes festgelegt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
- (7) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der

Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (10) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail beantragt. Die Ergänzung ist spätestens zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

### **§ 9 KASSENPRÜFUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren ein Kassenprüfer / Kassenprüferin, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Diese brauchen keine Vereinsmitglieder zu sein.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins Stadt Recklinghausen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Recklinghausen, den 11.10.2016